



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 25 März 2021

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Vorsitzende und Berichterstatterin
Rechtsanwalt Armin Abel
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue
Rechtsanwältin Jutta Deller
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer
Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz
Rechtsanwältin Beate Winkler

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates

Familienminister/Familiensensatoren der Länder

Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag

Bundesnotarkammer

Rechtsanwaltskammern

Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.

Bundesverband der Freien Berufe e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Neue Richtervereinigung e.V.

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V.

Redaktionen der Zeitschriften NJW – Neue Juristische Wochenschrift, NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht, FuR – Familie und Recht, FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRB – Familien-Rechtsberater, ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis, NWB Erben und Vermögen, ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, ZEV – Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften.

Die mit dem Referentenentwurf geplante Gesetzesänderung soll insbesondere das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) ergänzen und bezieht sich damit primär auf all diejenigen Verfahren, für die die Brüssel-IIb-VO gelten wird. Soweit die Brüssel-IIb-VO die Brüssel-IIa-VO ab dem 01.08.2022 ablöst, vgl. Art. 100 Abs. 1 Brüssel-IIb-VO, wird auf die seinerzeitige umfassende Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 28/2016 verwiesen:

<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/august/stellungnahme-der-brak-2016-28.pdf>

Darin wurden die neuen Regelungen, insbesondere im Bereich der Kindesentführung, bereits begrüßt.

Dies gilt im Wesentlichen auch für den nunmehr vorliegenden Referentenentwurf des nationalen Gesetzgebers. Es ist allerdings auf zwei Aspekte hinzuweisen, die aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer an den Zielen des Unionsgesetzgebers vorbeigehen und hier nicht nur kritisch gesehen, sondern vollumfänglich abgelehnt werden. Es geht um die Ausgestaltung des vom Unionsgesetzgebers vorgegebenen Vollstreckungsversagungsverfahrens.

Zu § 44a IntFamRVG-E

Bei der Ausgestaltung des durch die Brüssel-IIb-VO vorgesehenen Vollstreckungsversagungsverfahrens ist nunmehr der Vollstreckung ein gerichtlicher Hinweis vorgeschaltet, geregelt in § 44a Abs. 4 IntFamRVG-E.

Grundsatz und auch unionsrechtliche Vorgabe ist die schnelle und auch effektive Vollstreckung von Vollstreckungsverfahren bei Kindesherausgabe (auf der Grundlage einer Sorgerechtsentscheidung und erst recht auf der Grundlage einer Rückführungsentscheidung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ)). Daran ändert auch grundsätzlich das nunmehr durch die Brüssel-IIb-VO eingeführte neue Rechtsmittel des Vollstreckungsversagungsverfahrens nichts. Allgemein bekannt ist, dass dem Zeitablauf im Bereich der Vollstreckung in internationalen Kindschaftssachen eine hohe Bedeutung zukommt, da sich das Kind entsprechend seinem Empfinden zunehmend an die Situation im Zufluchtsstaat gewöhnt.

Diesem steht die im Referentenentwurf vorgesehene Hinweispflicht des Gerichts auf dieses Verfahren diametral entgegen. Die Hinweispflicht beinhaltet schon als solche eine Verzögerung der Vollstreckung von mindestens zwei bis drei Wochen, nachdem zugestellt und die Frist des § 44 Abs. 3 Satz 1 IntFamRVG-E abgewartet werden muss.

Die vorgesehene Hinweispflicht des Gerichts ist auch weder vom Unionsgesetzgeber vorgegeben noch ist sie dazu geeignet, die Arbeit der Gerichte, die die Vollstreckung zu bewerkstelligen haben, zu erleichtern. Das Gegenteil ist der Fall: Die Hinweispflicht wird in der Praxis als eine Art Einladung an den zur Herausgabe des Kindes verpflichteten Elternteil gesehen werden, das Rechtsmittel einzulegen, die Vollstreckung zu verzögern und vollstreckungsverzögernde Tatsachen zu schaffen.

Dies gilt erst recht, wenn der Referentenentwurf auch dann noch vorsieht, dass der zur Herausgabe des Kindes verpflichtete Elternteil den Antrag auch noch nach Fristablauf und einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen kann und sich zudem in diesem Zusammenhang darauf beziehen kann, dass die Gründe für den Antrag auf Vollstreckungsuntersagung erst nach Ablauf der Frist entstanden sind.

Hinzu kommt, dass es in der Gesetzesbegründung auf Seite 50 zu § 44b Abs. 3 und 4 des Referentenentwurfs heißt, dass von der vorherigen Anhörung der verpflichteten Person abgesehen werden kann, sich dies dann aber nicht im Gesetzeswortlaut wiederfindet.

Es ist nicht ersichtlich, warum es einer solchen Hinweispflicht des Gerichtes überhaupt bedarf. Sie ist daher strikt abzulehnen.

Zu § 44c IntFamRVG-E

Ähnliches gilt im Hinblick auf § 44c IntFamRVG-E.

Abs. 1 Satz 4, der die zwingende Beteiligung im Vollstreckungsversagungsverfahren vorsieht, wird definitiv zu einer enormen zeitlichen Verzögerung führen. Die Gegenseite – der zurückgebliebene Elternteil – lebt im Ausland und hat gegebenenfalls nicht einmal eine anwaltliche Vertretung im Inland. Wenn dann noch der Antrag auf Vollstreckungsversagung unbegründet ist, ist dieses angesichts der Ziele des HKÜ und der ansonsten in der Brüssel-IIb-VO vorgesehenen Beschleunigung der Verfahren im Erkenntnisverfahren nicht hinnehmbar.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

Das vorgesehene Verfahren (Hinweis, Beteiligung des anderen Elternteils, Rechtsmittel) ist nicht nur für die Gerichte aufwändig und kostenintensiv. Es ermöglicht, dass die Vollstreckungsverfahren durch den zur Herausgabe verpflichteten Elternteil missbraucht und in die Länge gezogen werden, während das betroffene Kind in einer Art Schwebezustand lebt. Das gesamte System des HKÜ und der Brüssel-IIb-VO, das auf einer effektiven Vollstreckung getroffener Entscheidungen beruht, wird konterkariert.
